



An das
Bundeskanzleramt
BKA -V (Verfassungsdienst)
z.H. Dr. Michael R. Kogler

Ergeht per Mail an:
medienrecht@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Geschäftszahl: 2020-0.483.015

Wien, 16. Oktober 2020

**Stellungnahme
zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Kogler,

im Namen und Auftrag von *Samsung Electronics* möchte ich in eingangs genannter Angelegenheit wie folgt Stellung nehmen:

Wir begrüßen den stark an der europäischen Richtlinie orientierten Umsetzungs-Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert wird. Damit trägt Österreich zu möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen innerhalb des europäischen Binnenmarkts bei.

Zu Artikel 1: Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz

Inhaltlich haben wir einen Punkt gefunden, der durch die offene Formulierung – wie in der Richtlinie – einen Interpretations-Spielraum lässt, der zu einer Rechtsunsicherheit werden könnte:

§54a

In § 54a zur ‚Überblendung von Sendungen‘ wird weder durch (1) noch (2) auf die oftmalig und seit Jahren etablierte technische Praxis bei TV-Boxen und SmartTVs Rücksicht genommen, bei denen **durch Seher oder Nutzer initiierte Aktionen im Bedienungs-Menü oder bei Vorschau-Empfehlungen teilweise mit audiovisueller kommerziellen Kommunikation verknüpft** sind.

- So kann z.B. ein Menü-‚Tile‘ in einem Menü-Band, neben den beim Nutzer beliebten Applikationen oder Auswahlmöglichkeiten, auch ein Werbefeld enthalten.

Damit es nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu Missinterpretationen von komplexen Anwendungsmöglichkeiten kommt, bitten wir um Klarstellung im Gesetzestext oder den Erläuterungen.



Eine Konkretisierung in den Erläuterungen könnte wie folgt lauten:

„Zu §54a und 54b (einschließlich §64 Abs.3a):

...

Wenn vom Seher oder Nutzer veranlasste Überblendungen oder Veränderungen mit Steuerungselementen, wie Navigationsmenüs oder Senderübersichten, zum Teil mit kommerzieller Kommunikation gestaltet sind, sind diese als eine in §54a (2) 1. c beschriebene Ausnahme gedacht.

...“

Um möglicher Rechtsunsicherheit vorzubeugen, bitten wir um die Berücksichtigung der vorgebrachten Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Zust
Head of Corporate Affairs
Samsung Electronics Switzerland GmbH